

Nachtrag zu dem Artikel „Lehrereinheit und Lehrfreiheit in der evangelischen Kirche“.

Dem Artikel der Provinzial-Correspondenz »Lehrereinheit und Lehrfreiheit in der evangelischen Kirche« hat die »Germania« eine vollständige Aufnahme in ihre Spalten gegönnt, nur mit Hervorhebung einzelner Worte durch gesperrten Satz. An die Wiedergabe des Artikels, welchen die »Germania« »einen Leichenstein für die preussische Kirche« nennt, knüpft das Blatt einige Bemerkungen, die es mit folgenden Sätzen schließt: »Im Uebrigen hat uns die »Prov.-Corr.« unsern Beweis so leicht gemacht, daß wir ihr ihren historischen Irrthum über das Verhältnis der katholischen Kirche zu dem jeweiligen Zeitalter, sowie ihre dogmatische Ansicht bezüglich der katholischen Exkommunikationslehre gern verzeihen. Verstöße letzterer Art sollten allerdings bei einem ministeriellen Organe nicht vorkommen; Herr Camphausen wird doch gewiß noch 50 Pfennige disponibel haben, um die Redaktions-Bibliothek des amtlichen Blattes mit einem katholischen Elementarschul-Katechismus zu bereichern.«

Den Beweis, von welchem die »Germania« behauptet, er sei ihr durch die »Prov.-Corr.« leicht gemacht worden, hat sie sich selbst auf die wirksamste Weise erleichtert, indem sie an die Stelle ihres früheren von der »Prov.-Corr.« bekämpften Satzes einen andern, und zwar einen selbstverständlichen gesetzt hat. In zahlreichen Artikeln, die wenigstens aufmerksamen Lesern noch in frischer Erinnerung sein werden, hatte das Blatt behauptet, der Protestantismus könne der Selbstauflösung nicht entgehen, weil er keine Mitte finden könne zwischen Lehrwillkür, welche die Auflösung herbeiführt, und zwischen einem unfehlbaren Lehramt, welches die Verneinung des Protestantismus in seinem Grundsatz des freien Schöpfens der evangelischen Wahrheit aus deren Urquell enthält. In ihren wider die »Prov.-Corr.« gerichteten Bemerkungen behauptet die »Germania« jedoch Folgendes gesagt zu haben: »Das Prinzip der freien Forschung ist unvereinbar mit der Institution eines mit autoritativer Macht verpflichtenden Lehramtes.« Dieser Satz ist unwiderlegbar, weil er selbstverständlich ist. Wenn kann es bekommen, zu leugnen, daß die Gewissensfreiheit unvereinbar ist mit der Verpflichtung des Gewissens, sich den Entscheidungen eines unfehlbaren Lehramtes zu unterwerfen? Aber nicht wider diesen Satz hatte die »Prov.-Corr.« sich gerichtet, sondern gegen den durchaus verschiedenen, daß die evangelische Kirche vermöge ihrer eigenen Grundsätze die Willkür im kirchlichen Lehramt dulden müsse. Wenn die »Germania« diesen Satz aufstellt — ihn zu wiederholen hat sie allerdings vermieden — so beweist sie zu viel. Dann könnten weder Rechtsgesetze noch Regierungsgrundsätze jemals einheitlich gehandhabt werden, dann könnte es nirgend außer der katholischen Kirche eine übereinstimmende Jugend- und Berufsbildung geben, denn auf dem Gebiete der Rechtskunde, der Staatslehre und aller Wissenschaften ist die Forschung frei, die praktische Anwendung aber durch die berufenen Obrigkeiten geregelt, deren Sache es ist, sich mit den »reife« Forschungen in Einklang zu setzen. Das kirchliche Lehramt ist ein praktischer Beruf, einer der edelsten und höchsten an innerem Werth. Diesem Beruf sind aber seinem eigensten Zweck nach engere Grenzen gesteckt, als der wissenschaftlichen Forschung, und auch engere Grenzen gezogen, als der Aeußerung der evangelischen Gewissensfreiheit, Grenzen, welche aus der Einheit der evangelischen Kirche und ihrer Lehre, welche aus dem treuesten und gewissenhaftesten Aufbau der kirchlichen Lehre auf dem unvergänglichen Grund der heiligen Schrift sich ergeben.

Was die wörtlich angeführten Schlusssätze der »Germania« anlangt, so kennzeichnen sie hinlänglich den Ton und den Geschmack des Blattes. Das Blatt wirft der »Prov.-Corr.« einen historischen Irrthum vor und einen dogmatischen. Der historische Irrthum soll in der Annahme liegen, daß die katholische Kirche jemals den Einfluß der geschichtlichen Zeitalter verspürt habe. Offenbar ist dies aber nicht ein historischer

Irrthum, denn die Bestreitung erfolgt nicht auf Grund historischer Forschung, sondern die Unwandelbarkeit der katholischen Kirche ist vielmehr ein Glaubenssatz der katholischen Lehre. Als solcher ist er nicht zu bekämpfen, wo es sich nicht um die Beurtheilung der Lehrahweichungen zwischen den christlichen Konfessionen handelt. Nicht um den konfessionellen Streit aufzunehmen, sondern für den konfessionellen Frieden hat die »Prov.-Corr.« einen Punkt der evangelischen Lehre klarstellen wollen, den die »Germania« hartnäckig entstellt mit ihrer Behauptung, jede Schranke des kirchlichen Lehramtes führe die evangelische Kirche auf den Rückweg zum Katholizismus.

Wenn ferner die »Germania« der »Prov.-Corr.« einen dogmatischen, nicht näher bezeichneten Irrthum hinsichtlich der katholischen Exkommunikationslehre vorwirft, so wäre dieser Irrthum vielmehr ein historischer. Er trifft aber nicht die »Prov.-Corr.«, sondern die »Germania«. Durchaus neu ist die Anweisung des Blattes, die Auskunft über schwierige und widerstreitender Auslegung unterworfenen Lehrpunkte aus Kinderlehrbüchern zu schöpfen. Die Mahnung darf gleichwohl nicht verloren sein, daß auch dieser Literaturzweig auf gewissen Gebieten einer eingehenden Aufmerksamkeit würdig sein kann. Maßgebende Auskunft über den Kirchenbann nach katholischer Lehre darf indeß die »Prov.-Corr.« nicht aus einem Kinderlehrbuch, sondern muß dieselbe aus dem Pontificale Romanum schöpfen, jenem zuerst auf Veranstaltung von Papst Clemens VIII., später von Urban VIII. und dann von Benedict XIV. redigirten und herausgegebenen Regelbuch des kirchlichen Amtes. Das Pontificale sagt von der Exkommunikation: »Die Exkommunikation ist eine dreifache, nämlich: die kleinere, die größere und das Anathema.« Die Formel des Anathema lautet, nachdem die Gründe der Belegung mit dem schweren Bann aufgeführt sind, folgendermaßen: »Deshalb scheidet wir ihn mit allen seinen Mitschuldigen und Gönnern nach Gottes des Allmächtigen Richterspruch . . . und auch kraft des Ansehens und der Machtvollkommenheit unserer Wenigkeit zu binden und zu lösen im Himmel und auf Erden, die uns von Gottes wegen verliehen ist, von dem Empfang des göttlichen Leibes und Blutes und von der Gemeinschaft aller Christen und schließen ihn aus von den Schwellen der heiligen Mutter, der Kirche, im Himmel und auf Erden, und bezeichnen ihn als Ausgestoßenen und Verfluchten und verurtheilen ihn als mit dem Teufel und dessen Engeln und mit allen Verworfenen zum ewigen Feuer Verdamnten, bis er von den Stricken des Teufels wieder zu sich kommt und zur Besserung und Buße zurückkehrt und der Kirche Gottes, die er beschädigt hat, Genugthuung leistet. So übergeben wir ihn dem Satan zum Untergang des Fleisches, damit der Geist gerettet werden möge am Tage des Gerichts.«

Der Antrag Preussens, betreffend eine für Rechnung der Reichskasse zu erhebende Stempel- und Erbschaftsteuer.

Am 25. Juni d. J. hat der Bundesrath auf Antrag der betreffenden Ausschüsse die Berufung einer Kommission von Sachverständigen beschlossen zur Erörterung der Frage, ob und in welchem Umfange für Rechnung der Reichskasse eine Stempelsteuer und eine Erbschaftsteuer an Stelle der gleichartigen Abgaben der Bundesstaaten zu erheben sei, sowie eventuell zur Vorbereitung bezüglicher Geszentwürfe. Der Antrag der Ausschüsse war erfolgt auf Grund eines gleichartigen Antrages der preussischen Regierung vom 4. Juni d. J. Dem preussischen Antrag war eine Denkschrift zur Begründung beigelegt worden. Ueber den Inhalt dieser Denkschrift ist die irrthümliche Angabe in Umlauf gekommen, als werde in derselben die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer Uebertragung der Stempelabgaben auf das Reich vornehmlich aus dem bevorstehenden Erlaß einer allgemeinen Gebührenordnung hergeleitet. Die preussische Denkschrift enthält

allerdings die Sätze: »Nach der Ansicht der preussischen Regierung wird es deshalb unabwendbar sein, daß die reichsgesetzliche Regelung des Gebührenwesens mehr oder minder tiefe Eingriffe in das Stempelwesen der Bundesstaaten mit sich bringt und zu Aenderungen der Landesgesetze führen muß. Angesichts dieser Sachlage tritt offenbar das Bedürfnis hervor, zu der Frage, ob und in welchem Umfange dem Reich die Stempelabgaben zugewiesen werden können und sollen, Stellung zu nehmen.« In diesen Sätzen ist aber nur der Anlaß angegeben, die Frage jetzt zu erörtern, welcher in dem Bedürfnis liegt, eine jedenfalls eintretende Veränderung der Stempelabgaben in den Bundesstaaten nicht vornehmen zu lassen, wenn früher oder später eine Uebertragung dieser Abgaben auf das Reich in Aussicht steht. Die Gründe dagegen, welche für eine solche Uebertragung sprechen, werden in der Denkschrift wie folgt angegeben:

1) Für die Uebertragung des Spielkartenstempels. »Die Sicherheit des Steueraufkommens aus dieser Verbrauchsabgabe würde in viel höherem Grade gewährleistet sein, wenn neben der Herstellung der Spielkarten unter amtlicher Ueberwachung in den Fabrikanlagen nur die Einfuhr derselben vom Auslande unter Benutzung der für die Zollerhebung getroffenen Einrichtungen zu kontrolliren wäre. Ein ähnliches Maß von Sicherheit ist bei der Fortdauer der landesgesetzlichen Besteuerung unerreichbar. Die Kontrolle mit Uebergangsscheinen schafft unnütze Belästigungen der Behörden und des Publikums, die mit der Einführung der Reichsteuer in Wegfall kommen würden. Einen wirksamen Schutz gegen die Einfuhr von Spielkarten aus einem Bundesstaate in den andern unter Entziehung der Steuer schafft sie gleichwohl nicht.«

2) Für die Uebertragung der Urkundenstempel. Aus der hier besonders ausführlichen Begründung sind folgende Sätze entscheidend: »Muß man aber anerkennen, daß bei rationeller Ausbildung des Stempelwesens gewisse mit Recht der Besteuerung zu unterwerfende Gegenstände unter allen Umständen nur noch von dem Reich erfaßt werden können, so ist damit auch fortan den Landesgesetzgebungen hierüber eine ihre weitere Entwicklung hemmende und ihre Reform erschwerende Schranke gezogen. Der Versuch, die Gegenstände der bezeichneten Art von vornherein in der Landesgesetzgebung unberührt zu lassen und sie einer künftigen Reichsgesetzgebung vorzubehalten, kann schon wegen des innern Zusammenhanges zwischen gleichartigen Besteuerungsobjekten nicht zu einem befriedigenden Ergebnis führen, abgesehen davon, daß es völlig ungewiß bleiben würde, ob auch nur die allgemeinen Grundsätze des reformirten Landesgesetzes neben denjenigen der demnächstigen Reichsgesetzgebung haltbar bleiben würden. Bedenken dieser Art haben in Preußen dazu geführt, die unerläßliche durchgreifende Reform des Urkundenstempels zurückzustellen, während auf den übrigen Gebieten der Stempelabgaben die nöthige Umgestaltung bereits vollzogen ist. Gleiche Bedenken dürften auch in anderen Bundesstaaten sich geltend machen und auch von diesem Standpunkte aus die schon ausgesprochene Ansicht unterstützen, daß nur noch im Wege der Reichsgesetzgebung eine den Verkehrsbedürfnissen möglichst angepasste Einrichtung des Stempelwesens und gleichzeitig eine finanziell ergiebige Benutzung dieser Steuerquelle herbeizuführen ist. Eine solche würde aber nicht bloß der stärkeren Inanspruchnahme der Matrikularbeiträge gegenüber erwünscht sein, sondern in gewissem Umfange auch wohl die Möglichkeit gewähren können, die Besteuerung des Verkehrs in beweglichen Werthen in ein richtigeres Verhältnis zu der Belastung des Immobilienverkehrs zu setzen, über dessen überwiegende Belastung mit Stempelabgaben seit längerer Zeit Klage geführt wird.«

3) Für die Uebertragung der Erbschaftsteuer. »Die Beschränkungen, welchen die landesgesetzliche Besteuerung in der Heranziehung der in anderen Bundesstaaten befindlichen Vermögenswerthe inländischer Erblasser und der erbchaftlichen Erwerbungen aus anderen Bundesstaaten unterworfen ist, entziehen auch auf diesem Gebiete nicht unerhebliche Werthe der Besteuerung, welche die Reichsteuer würde umfassen können.«

Die Kommission zur Erörterung der Uebertragung der Stempelabgaben auf das Reich hat seit dem 8. August tägliche Sitzungen gehalten.

Vom russisch-türkischen Kriegsschauplatz.

Die Kriegslage hat sich im laufenden Monat bis jetzt nicht wesentlich verändert gegen den Stand, auf welchen sie nach der Schlacht bei Plewna am 30. Juli gekommen war. Die Russen behaupten noch immer die südlichen Ausgänge derjenigen Balkanpässe, deren sie sich bemächtigt hatten. Die Türken halten die Stellung bei Plewna, aus der sie den russischen Angriff am 30. Juli erfolgreich zurückgeschlagen, aber sie haben sich zu keiner vorwärtsbringenden oder angreifenden Bewegung angeschickt. Dasselbe ist von der türkischen Ostarmee zu sagen, deren Hauptstärke augenblicklich bei Rasgrad, zwischen Rustschuk und Schumla, zu stehen und sich dort zu befestigen scheint. Auch die türkische Südarmee hat noch keinen ernstlichen Versuch unternommen, den Balkan überschreitend, die russische Stellung von Süden oder von Südosten zu bedrohen. Gefechte, welche sowohl bei Plewna wie bei Rasgrad stattgefunden, scheinen nur aus russischen Rekonnostrirungen hervorgegangen und ohne Belang gewesen zu sein. Das in der Dobrudscha operirende russische Truppenkorps, von dem früher berichtet worden, es solle über die Donau zurückgehen, um sich mit der russischen Hauptarmee zu vereinigen, hält nach neueren Meldungen noch die Linie Tschernawoda-Küstendtsche. Danach erscheint die Kriegslage durch die Zurückschlagung des russischen Angriffs bei Plewna höchstens insoweit verändert, als die russischen Operationen einen Stillstand erfahren haben. — Aus der Botschaft der Königin von England, durch welche am 14. August die Häuser des Parlaments vertagt wurden, so wie aus einer Erklärung, welche der englische Premier-Minister Lord Beaconsfield am 9. August im Oberhause abgegeben, ist zu entnehmen, daß die englische Regierung durch die russischen Erklärungen, betreffend die Schonung der englischen Interessen während des Krieges und bei der Beendigung desselben, zufriedengestellt ist und die Nothwendigkeit nicht voraussetzt, aus der Neutralität herauszutreten.

Unser Kaiser hat am 8. August im Beisammensein mit den Kaiserlich österreichischen und Königlich ungarischen Majestäten zu Ischl einen festlich schönen Tag verlebt. Die an Herzlichkeit im Laufe der Zeit immer noch zunehmenden Beziehungen inniger Freundschaft zwischen den hohen Herrscherhäusern sind auch bei diesem Besuch unseres Kaisers zur Freude des deutschen Volkes und unter dem lebhaftesten Jubel der in Ischl anwesenden Bewohner der österreichisch-ungarischen Monarchie sichtbar an den Tag getreten.

Am 10. August ist der Kaiser, von der Kur sichtlich gestärkt, im erfreulichsten Wohlsein nach Schloß Babelsberg zurückgekehrt, wo Ihre Majestät die Kaiserin-Königin seit dem 6. August wiederum weilte. Am 11. August empfing der Kaiser die Besuche der in Potsdam anwesenden Mitglieder der königlichen Familie. Am 12. August wohnten die Majestäten dem Gottesdienst in der Friedenskirche bei. An demselben Tage empfing der Kaiser den Minister des Innern, Grafen zu Eulenburg, der sich vor seiner Urlaubreise verabschiedete.